



Dezember 2020
Aktuelle Informationen zum Datenschutzrecht
Neuigkeiten zum internationalen Datentransfer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beherrschende Thema der Datenschützer bleibt auch im vierten Quartal 2020 der internationale Datentransfer nach dem sog. Schrems-II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Im Juli 2020 hatte der EuGH in diesem Urteil das EU US Privacy Shield Abkommen für unwirksam erklärt. Seither besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wie die **Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb von EU und EWR** – und vor allem an die großen US-Unternehmen – gerechtfertigt werden kann (wir berichteten im [letzten Newsletter](#)). Unter den Begriff der Übermittlung können unter anderem Hosting, Fernwartung sowie die bloße Zugriffsmöglichkeit fallen. Die Problematik ist daher für sehr viele unterschiedliche Online-Dienste von hoher Relevanz.

Ein Großteil der betroffenen US-Unternehmen stützt als Reaktion auf das Urteil die Rechtfertigung der Datenübermittlung aktuell auf die von der EU-Kommission erlassenen Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO. Doch auch diese sind nach Auffassung der Datenschutzbehörden nur sehr eingeschränkt geeignet, die Datenübermittlung in die USA zu rechtfertigen.

Der **Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)** hat auf das Urteil des EuGH reagiert und am 11.11.2020 den Entwurf einer **Handreichung** mit zusätzlichen Maßnahmen zur Absicherung von Drittlandübermittlungen **veröffentlicht**. Bis zum 21.12.2020 besteht nun Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch die **EU-Kommission** blieb nach dem Urteil des EuGH sowie den zahlreichen Stellungnahmen der nationalen Datenschutzbehörden nicht untätig und hat am 12.11.2020 **Entwürfe für neue Standarddatenschutzklauseln** präsentiert. Hier bestand bis zum 10.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss wird über die Verabschiedung der neuen Klauseln beraten und abgestimmt. So könnte die Rechtsunsicherheit über die Rechtfertigung des internationalen Datentransfers schon im Frühjahr 2021 ein Ende nehmen.

Aber auch die ersten US-Unternehmen reagieren auf die aktuellen Stellungnahmen der Datenschutzbehörden. So hat beispielsweise **Microsoft im November 2020 Vorschläge für zusätzliche vertragliche Garantien veröffentlicht**, die unmittelbar die Rechte seiner Nutzer stärken und damit Bedenken gegen die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verwendung von Office-Produkten entkräften sollen. Noch vor Jahresende soll es weitere Gespräche zwischen Microsoft und der Datenschutzkonferenz – einem Zusammenschluss der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) – geben. Damit sind die datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten rund um die Verwendung von Microsoft Office (insbesondere Microsoft 365) zwar noch nicht aus der Welt geschafft. Es kommt jedoch zumindest wieder Bewegung in die Problematik.

Sollten Sie Fragen zur Drittlandübermittlung und insbesondere der datenschutzrechtlich zulässigen Einbindung von Diensten von US-Unternehmen – wie beispielsweise Amazon, Microsoft oder Google – haben, unterstützen wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Weimann
Fachanwalt für IT-Recht
thomas.weimann@brp.de
Tel.: +49 711 16445-241

Dr. Sonja Kress
sonja.kress@brp.de
Tel.: +49 711 16445-241

Kamila Wojcik
kamila.wojcik@brp.de
Tel.: +49 711 16445-241

Manuel Kastner
manuel.kastner@brp.de
Tel.: +49 711 16445-241

Lukas Bachert
lukas.bachert@brp.de
Tel.: +49 711 16445-241

BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
www.brp.de

Stuttgart: Königstraße 28, D-70173 Stuttgart, T +49 711 16445-0, F +49 711 16445-100
Frankfurt: Beethovenstraße 12–16, D-60325 Frankfurt/Main, T +49 69 133734-0, F +49 69 133734-34
Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 42, USt-IdNr.: DE 147 504 038

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Absatz 2 RStV: Dr. Thomas Weimann, Königstraße 28, 70173 Stuttgart.
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie [hier](#).
Dieser Newsletter dient lediglich der allgemeinen Information und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

[Impressum](#)

Sie können sich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von unseren Informationsschreiben abmelden,
indem Sie sich über newsletter-cancel@brp.de an uns wenden.